«Warum so schwierig?»

Familien im Migrationsrecht

Wie unterschiedliche rechtliche Regelungen Familienkonstellationen prägen und welche Hürden daraus entstehen.

18. November 2025

Stefanie Kurt, stefanie.kurt@hevs.ch

> Recht auf Familie

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens EMRK

1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
2. **Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen** und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 13 (Schutz der Privatsphäre) und Art. 14 (Recht auf Ehe und Familie) BV

> Familien im Migrationsrecht

- Je nach Ausgangslage kommen andere gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung
- Unterscheidung zwischen EU/EFTA und Drittstaatsangehörige und Asylbereich
- Aufenthaltskategorien / Staatsangehörigkeiten
- Familie = Kernfamilie (Kind(er), Eltern), (*Grosseltern*)
- Zuständigkeiten: Bund, Kantone, *Gemeinde*

> Familien im Migrationsrecht

- Familiennachzug:
  - In der Regel kann die Familie nur nachgezogen werden, wenn genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind und folglich keine Sozialhilfeabhängigkeit besteht. *Ausnahmen möglich*.
  - Nachzugfristen beachten.
- Einschränkung/Verbot von Auslandsreisen (*Asylbereich: Vernehmlassung bis 6. Februar 2025*).
- Integrationsförderung der Familienmitglieder als Kriterium bei der Einbürgerung (*noch* nicht im Ausländer, Ausländerinnen- und Integrationsgesetz – *Abschlussbericht ist in Vorbereitung*).

➢ Fokus: Familiennachzug

> Familien und Asylbereich

- **Asylsuchende im Asylverfahren haben kein Recht** ihre Familie aus dem Herkunftsland oder einem Land ausserhalb des Dublin-Raums nachkommen zu lassen (Ausnahmen möglich).
- **Asylsuchende im erweiterten Verfahren oder Zuteilung in ein Kanton nach dem Asylentscheid**: die Kernfamilie bleibt zusammen. Aber möglich, dass eine Mutter und ihr volljähriges Kind verschiedenen Kantonen zugeteilt werden. Keine Berücksichtigung, ob Familienmitglieder, die nicht Teil der Kernfamilie sind, bereits in der Schweiz leben.
- **Abgewiesene Asylsuchende** haben **kein Recht** auf Familiennachzug.
- **Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)** können ihre Eltern **nicht** nachkommen lassen, unabhängig davon, ob sie einen Aufenthaltsstatus als anerkannte Flüchtlinge oder eine vorläufige Aufnahme erhalten haben.

Anerkannte Flüchtlinge dürfen die Kernfamilie sofort nachziehen, wenn sie durch die Flucht getrennt worden sind. Die Familienmitglieder werden dann in die Flüchtlingseigenschaft eingeschlossen und erhalten in der Regel Asyl. Anerkannte Flüchtlinge haben in der Regel ein Recht auf Familiennachzug ungeachtet ihrer finanziellen Situation.

(AIG): Vorläufig Aufgenommene können die Ehegatten und Kinder erst nach einer Wartefrist von *drei (zwei; Gesuchsprüfung nach 1,5 Jahren, falls weiteres Warten im Einzelfall unverhältnismässig)* nachziehen. Nach Ablauf der Wartefrist läuft eine fünfjährige Nachzugsfrist. Familienmitglieder erhalten die vorläufige Aufnahme.

- Familiennachzugsgesuche dürfen nicht pauschal abgewiesen werden, selbst wenn ein Sozialhilfebezug vorliegt oder droht. Vielmehr ist die wirtschaftliche Integration unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall zu würdigen.
- EGMR, Urteil Nr. 13258/18 und andere i.S. B.F. und andere gegen die Schweiz vom 4. Juli 2023

> Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Rechtsanspruch: Ehegatt:innen, (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner:in und/oder Kinder (auch über 21 Jahre), eigene Eltern, Grosseltern, Enkelkinder von EU/EFTA-Bürger:innen

- Zusammenwohnen ist keine Bewilligungsvoraussetzung.
- Personen aus EU/EFTA-Staaten, die einer unselbständigen Arbeit nachgehen, haben ungeachtet ihrer finanziellen Situation ein Recht auf Familiennachzug.
- Beim Nachzug durch Nichterwerbstätige oder selbständig Erwerbstätige wird von den Migrationsämtern regelmässig verlangt, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- Keine Fristen.

> Brexit: Abkommen mit Vereinigtem Königreich

Bestimmungen des FZA sind anwendbar

- für Eheschliessungen vor dem 31. Dezember 2020.
- für Eheschliessungen ab 1. Januar 2021 gilt dies bis Ende bis 31. Dezember 2025!

- Ab 1. Januar 2026 gelten für zukünftige Ehegatten/Kinder die AIG-Bestimmungen.

> Familien im AIG

- **Ehepaare und eingetragene gleichgeschlechtliche Paare** werden im AIG gleichbehandelt.
- Achtung: Der Nachzug von **Konkubinatspartner:innen** ist im AIG **nicht geregelt**, sondern erfolgt gestützt auf Art. 8 EMRK.
  - In der Praxis werden bezüglich der Anerkennungsfähigkeit einer Konkubinatsbeziehung hohe Anforderungen gestellt: In der Regel werden eine rund fünfjährige Lebensgemeinschaft oder gemeinsame Kinder vorausgesetzt.

- Nachzugfrist von 5 Jahren.
- Verkürzte Nachzugsfrist für Kinder über 12 Jahre: Sie müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

> Familien im AIG

Rechtsanspruch: Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizer:innen (Art. 42 Abs. 1 AIG; Drittstaaten).

- Indirekte Diskriminierung: keine Änderung (SR September 2024, NR März 2025)
- Kein dauerhafter und erheblicher Bezug von Sozialhilfe.
- Zusammenwohnen.

> Familien im AIG

Rechtsanspruch: Ehegatt:innen und Kinder einer Person mit einer Niederlassungsbewilligung (Art. 43 AIG)

Voraussetzungen:

- Zusammenwohnen
- Bedarfsgerechte Wohnung
- Keine Sozialhilfe angewiesen sind
- Verständigung am Wohnort gesprochenen Landessprache (oder sich zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet haben (nicht für Kindern unter 18 Jahren)
- nachziehende Person keine Ergänzungsleistungen bezieht oder wegen des Nachzugs beziehen könnte.

<u>Kein</u> Rechtsanspruch: Ehegatt:innen und Kinder von Personen mit einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 und Art. 45 AIG).

Voraussetzungen:

- Zusammenwohnen
- Bedarfsgerechte Wohnung
- Keine Sozialhilfe angewiesen sind
- Verständigung am Wohnort gesprochenen Landessprache (oder sich zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet haben) (Nicht für bei Kurzaufenthaltsbewilligung und nicht für Kindern unter 18 Jahren)
- Nachziehende Person keine Ergänzungsleistungen bezieht oder wegen des Nachzugs beziehen könnte.

> Familie und Einbürgerung

Alle Familienmitglieder sollen am Wohnort ebenso gut integriert sein wie die einbürgerungswillige Person selbst.

<u>Förderung:</u>

- Ermunterung der Familie mit Schweizerinnen und Schweizern Kontakt zu pflegen.
- Unterstützung beim Spracherwerb, wirtschaftlicher Teilhabe und Bildung.
- Die Familie motivieren an kulturellen und sozialen Veranstaltungen (bspw. von Gemeinde, Kanton oder Bund) sowie an Vereins- oder Organisationsaktivitäten teilzunehmen
- Finanzielle Unterstützung oder persönliche und moralische Begleitung, etwa durch die Einführung in ein überwiegend schweizerisches soziales Umfeld.

> «Warum so schwierig?»

- Das Recht auf Familie gilt nicht für alle gleich.
- Es hängt vom rechtlichen Status, Herkunft und – je nach Situation – von weiteren zu erfüllenden Kriterien ab.
- Voraussetzungen für den Familiennachzug: Wohnungssuche? Wohnungsgrösse? Finanzielle Möglichkeiten? Fristen? Anmeldung Sprachförderung?
- Integrationsförderung der Familienmitglieder von der Einreise bis zur Einbürgerung ein zentrales Thema.

➢ Spannungsfeld zwischen Menschenrecht auf Familie und staatlicher Migrationssteuerung.

Literaturhinweis:
Peter Bolzli, Lisa Rudin, Sven Gretler (Hrsg), Migrationsrecht - Praxisreihe Rechtsberatung - Erstberatung von Mandanten, Schulthess Juristische Medien AG, 2022.

https://www.bs.ch/themen/persoenliches-und-wohnen/zuzug-und-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt/familiennachzug-die-schweiz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

hes·so you.

Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit
Route de la Plaine 2
3960 Siders